



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herr  
Fabio De Masi  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 18. Dezember 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Weisung des BMF an die Finanzbehörde Hamburg aus dem Jahr 2017**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Juni 2020

GZ **V B 5 - O 1319/20/10234**

DOK **2020/1269567**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr De Masi,

mit Ihrer o. g. Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG, mit welchem Sie um Übersendung

*„Alle[r] Korrespondenzen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Warburg Bank bzw. Herrn Christian Olearius bzw. rechtlich Bevollmächtigten der Bank oder von Herr Olearius mit Bezug zu Sachverhalten im Zusammenhang mit der seitens des BMF im Jahr 2017 an die Finanzbehörde Hamburg ergangenen Weisung (Aktenzeichen IV C 1 – S 2252/09/10003:007), die nicht vom Steuergeheimnis abgedeckt sind.*

*Für die Fälle, die vom Steuergeheimnis abgedeckt sind, bitte ich Sie darzulegen, wo jeweils das Steuergeheimnis unmittelbar berührt ist.“*

bitten.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich im nachfolgend dargestellten Umfang statt. Im Übrigen lehne ich diesen ab.
- II. Der Informationszugang zu Dokumenten, deren Inhalt Dritte betrifft, wird gewährt, sobald die Entscheidung zu I. den Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist.
- III. Hinsichtlich der Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

### Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Dem ersten Antragsgegenstand

*„Alle Korrespondenzen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Warburg Bank bzw. Herrn Christian Olearius bzw. rechtlich Bevollmächtigten der Bank oder von Herr Olearius mit Bezug zu Sachverhalten im Zusammenhang mit der seitens des BMF im Jahr 2017 an die Finanzbehörde Hamburg ergangenen Weisung (Aktenzeichen IV C 1 – S 2252/09/10003:007), die nicht vom Steuergeheimnis abgedeckt sind“*

ließen sich **drei** Dokumente zuordnen.

Zu diesen Dokumenten wird Ihnen vollständig Zugang gewährt, sobald diese Entscheidung den Dritten gegenüber in Bestandskraft erwachsen ist. Die Dritten haben der Zugänglichkeit ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich widersprochen. Jedoch überwiegt im Ergebnis des behördlichen Abwägungsprozesses Ihr Zugangsinteresse gegenüber dem schutzwürdigen Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, enthalten die drei Dokumente auch personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG. Die in den Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten

entstammen jedoch ausschließlich dem geschäftlichen Umfeld der Dritten. Konkret handelt es sich um Angaben wie Namen, Unterschriften, Funktion oder Stellung im Unternehmen sowie geschäftliche Kommunikationsdaten (Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse). Personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung sind in den Dokumenten nicht enthalten.

Diese geschäftlichen personenbezogenen Daten weisen ausschließlich einen Bezug zur Sozial-sphäre der Dritten aus. Diese Daten wurden und werden von den Dritten regelmäßig im geschäftlichen Umfeld gebraucht und sind z. B. auf der Internetseite oder auf offiziellen Schreiben der Warburg Bank genutzt. Entsprechend sind diese Daten auch bereits einem größeren Kreis im geschäftlichen Umfeld bekanntgegeben worden. Der Umstand, dass die Dritten für die Warburg Bank in hervorgehobener Funktion arbeiten, ist damit nicht besonders schützenswert. Angaben zu privaten personenbezogenen Daten sind diesen Schreiben nicht zu entnehmen. Eine Veröffentlichung dieser geschäftlichen personenbezogenen Daten lässt nach hiesiger Einschätzung daher keine drohenden Persönlichkeitsbeeinträchtigungen für die Dritten oder deren familiäres Umfeld befürchten. Das Schutzbedürfnis der Dritten in Bezug auf diese konkreten personenbezogenen Daten wird daher als gering eingestuft.

Insofern überwiegt hier das Zugangsinteresse des Antragstellers. Diese geschäftlichen personenbezogenen Daten werden also nicht geschwärzt. Da bezüglich dieser drei Dokumente auch keine weiteren Ausschlussgründe vorliegen, wird Ihrem IFG-Antrag in Bezug auf diesen Antragsgegenstand vollständig stattgegeben.

Die Übersendung dieser drei Dokumente erfolgt, sobald diese behördliche Entscheidung den Dritten gegenüber in Bestandskraft erwachsen ist.

Dem zweiten Antragsgegenstand

*„Für die Fälle, die vom Steuergeheimnis abgedeckt sind, bitte ich Sie darzulegen, wo jeweils das Steuergeheimnis unmittelbar berührt ist.“*

ließen sich insgesamt elf Dokumente zuordnen. Eine Auflistung der einschlägigen Dokumente haben Sie bereits im Rahmen der Beantwortung auf Ihre **Schriftliche Frage Nr. 452 für den Monat Mai 2020** erhalten. Insoweit handelt es sich hierbei um amtliche Informationen im Sinne des § 9 Absatz 3 IFG.

#### **Ausschluss gem. § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO**

Der Informationszugang zu diesen elf Dokumenten ist jedoch gem. § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO ausgeschlossen. Diese beziehen sich auf einen steuerlichen Einzelfall, der

zwar öffentlich bekannt geworden ist, aber dennoch dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegt. Das Steuergeheimnis des § 30 AO begründet eine Geheimhaltungspflicht i. S. d. § 3 Nummer 4 IFG. Es erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (vgl. Schoch; § 3, Rn. 243). Zu den vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnissen zählt bereits die Tatsache der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens als solches sowie sämtliche Maßnahmen, die von Beteiligten, von Finanzbehörden oder von Dritten in einem konkreten Verwaltungsverfahren getroffen wurden. Die Inhalte der Dokumente sind Gegenstand laufender Steuerverfahren und unterliegen damit dem Steuergeheimnis nach § 30 AO. Auch eine Herausgabe dieser Dokumente mit Teilschwärzungen könnte nicht verhindern, dass Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse konkreter Steuerpflichtiger ermöglicht und damit in Grundrechte Dritter eingreifen.

Da ein Rechtfertigungsgrund für eine zulässige Offenbarung im Sinne des § 30 Absatz 4 AO Ihnen gegenüber ebenfalls nicht vorliegt, lehne ich Ihren Antrag ab.

#### **Ausschluss gem. § 6 Satz 2 IFG**

Aus den vorgenannten Gründen ist der Informationszugang vorliegend auch nach § 6 Satz 2 IFG ausgeschlossen, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Auf die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens wurde im Hinblick auf den vordergründig vorliegenden Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG i.V.m. § 30 AO verzichtet.

Ihr hierauf gerichteter IFG-Antrag wird daher abgelehnt.

#### **Zu II.**

Nach § 8 Absatz 2 IFG ist die Entscheidung über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auch den Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, bekannt zu geben. Der Informationszugang darf nach § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Eine Kopie dieses Bescheides geht den Dritten mit gleicher Post zu.

Eine Übersendung der drei Dokumente, die Dritte betreffen, erfolgt unaufgefordert, sobald der Bescheid den Dritten gegenüber in Bestandskraft erwachsen ist.

Zu III.

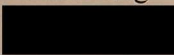
Wie Ihnen bereits vorab mitgeteilt worden ist, werden gemäß § 10 Absatz 1 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Die Kostenfestsetzung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Bescheids.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.